

Satzung der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 6. Oktober 2015

(„SaarWirtschaft“ 2016, Heft 01/2016, Seite 47)
(Gültig ab 1. Januar 2016)

§ 1 Name und Sitz

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) führt den Namen „Industrie- und Handelskammer des Saarlandes“. Sie hat ihren Sitz in Saarbrücken.

Ihr Bezirk ist das Saarland.

Sie kann nach Bedarf Außenstellen errichten.

§ 2 Organe

Organe der IHK sind unbeschadet der Regelung des Berufsbildungsgesetzes:

- die Vollversammlung,
- das Präsidium,
- der Präsident,
- der Hauptgeschäftsführer.

§ 3 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus 63, ab der Wahlperiode 2017 bis 2022 aus 69 von den IHK-Zugehörigen unmittelbar gewählten Mitgliedern.

Die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft werden durch die Wahlordnung geregelt.

- (2) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit und beschließt über alle Fragen, die für die IHK-zugehörige gewerbliche Wirtschaft oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Abgesehen von den ihr durch Gesetz vorbehaltenen Aufgaben beschließt die Vollversammlung über

- a) die „Leitlinien der IHK-Arbeit“,
- b) die Errichtung von Ausschüssen,
- c) die Errichtung von Außenstellen,
- d) die Errichtung von Ehrenausschüssen und Schiedsgerichten,

Ihre Ansprechpartnerin:

Ass. iur. Heike Cloß

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de | www.saarland.ihk.de

Stand: 1. Januar 2016

- e) die Errichtung von Einigungsstellen sowie eines Ausschusses zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden,
 - f) den Erlass von Vorschriften für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige,
 - g) den Erlass einer Geschäftsordnung,
 - h) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - i) die Wirtschaftssatzung, in die der Wirtschaftsplan festgestellt und der Maßstab für die Beiträge und Sonderbeiträge festgesetzt werden,
 - j) das Finanzstatut,
 - k) die wesentlichen personalwirtschaftlichen Grundsätze, insbesondere die allgemeinen Grundlagen der Gehaltsfindung.
- (3) Die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der IHK zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung beschließt der Berufsausschuss.

Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, wenn zu ihrer Durchführung die für die Berufsbildung im laufenden Geschäftsjahr vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für die Berufsbildung des laufenden Wirtschaftsplans nicht unwesentlich übersteigen.

- 4) Das Amt als Mitglied der Vollversammlung ist ein Ehrenamt.

Eine Verpflichtung zur Übernahme besteht nicht.

- (5) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der IHK-Zugehörigen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

Sie haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren.

Sie sind vor Aufnahme ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vom Präsidenten hierzu und zu einer objektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

- (6) Die Mitglieder der Vollversammlung versehen ihr Amt unentgeltlich; sie können nur Erstattung der ihnen durch Erledigung einzelner Aufträge erwachsenen Kosten verlangen.

Die Erstattung der Kosten erfolgt unter Anwendung der allgemeinen Vergütungssätze.

Ihre Ansprechpartnerin:

Ass. iur. Heike Cloß

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de | www.saarland.ihk.de

Stand: 1. Januar 2016

§ 4
Einberufung und Sitzung der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung wird von dem Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch einmal vierteljährlich, zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.

Die Vollversammlung ist vom Präsidenten zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

- (2) Der Hauptgeschäftsführer lädt mindestens zwei Wochen vor der Sitzung der Vollversammlung schriftlich oder elektronisch ein und teilt dabei die vom Präsidium aufgestellte Tagesordnung mit. In der Tagesordnung sind alle bis zum Versand der Einladung vorliegenden Anträge zu berücksichtigen.
- (3) Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, wenn sie an der Sitzung nicht teilnehmen können. Eine Vertretung ist unzulässig.
- (4) Der Präsident leitet die Sitzung der Vollversammlung.

Außerhalb der Tagesordnung dürfen Anträge und Eingaben nur behandelt werden, wenn kein anwesendes Mitglied der Vollversammlung widerspricht.

- (5) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt solange als beschlussfähig, wie nicht ein Mitglied vor einer Beschlussfassung beantragt, die Beschlussunfähigkeit festzustellen. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Präsident eine unmittelbar im Anschluss an die ordentliche Sitzung stattfindende außerordentliche Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. In dieser ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf die Zulässigkeit der Einberufung einer außerordentlichen Sitzung ist in der Einladung zur ordentlichen Sitzung hinzuweisen.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

- (6) Ein Mitglied kann sein Stimmrecht nicht ausüben, wenn ein Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten Grad oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Sondervorteil oder -nachteil bringen kann oder wenn ihm durch einen Beschluss Entlastung erteilt werden soll.
- (7) Die Abstimmung in der Vollversammlung findet in der Regel durch Handzeichen statt.

Vorbehaltlich der in dieser Satzung getroffenen besonderen Regelungen erfolgt namentliche oder geheime Abstimmung nur, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangt.

- (8) Die Sitzungen der Vollversammlung sind für IHK-Zugehörige öffentlich. An der Sitzung nehmen die Vorstandsmitglieder der Wirtschaftsjunioren Saarland teil.

Die Vollversammlung kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

Über die Hinzuziehung von Sachverständigen zu Vollversammlungssitzungen beschließt das Präsidium unter Bezeichnung der von den Sachverständigen zu behandelnden Fragen.

- (9) Der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Vollversammlung teil. Das Gleiche gilt für die weiteren Mitglieder der Geschäftsführung und die vom Hauptgeschäftsführer hinzugezogenen sonstigen Mitarbeiter, wenn die Vollversammlung nichts anderes beschließt.
- (10) Die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung werden in einer Niederschrift zusammengefasst, die vom Präsidenten und vom Hauptgeschäftsführer unterzeichnet wird.

Abweichende Meinungen sind auf Antrag in der Niederschrift festzuhalten.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Die IHK errichtet gemäß § 77 des Berufsbildungsgesetzes einen Berufsbildungsausschuss. Das Verfahren und die Aufgaben richten sich nach den §§ 77 bis 80 des Berufsbildungsgesetzes. Die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes bleiben von den folgenden Absätzen unberührt.
- (2) Die Vollversammlung kann für bestimmte Sachbereiche ständige Ausschüsse und für die Behandlung von Einzelfragen Sonderausschüsse errichten.
Für diese Ausschüsse gelten die Absätze 3 bis 8.
- (3) Die Ausschüsse haben beratende Funktion und dienen zur Unterstützung von Vollversammlung, Präsidium und Geschäftsführung.
- (4) Die Ausschussmitglieder werden für die Dauer ihrer Amtszeit von der Vollversammlung berufen.

Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse bleiben bis zu deren Neuwahl durch die nächste Vollversammlung, längstens jedoch bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Ende der Wahlperiode der Vollversammlung, im Amt.

Die Amtszeit der Sonderausschussmitglieder endet mit der durch die Vollversammlung festzustellenden Erledigung der übertragenen Aufgabe.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

- (5) In die Ausschüsse können auch zur Vollversammlung nicht wählbare Personen berufen werden, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der in dem betreffenden Ausschuss zu behandelnden Fragen verfügen.
- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse sollen der Vollversammlung angehören. Die Vollversammlung wählt die Vorsitzenden der Ausschüsse oder überlässt die Wahl den Ausschüssen selbst.
- (7) § 3 Abs. 4 bis 6 und § 4 Abs. 3 finden auf die Mitglieder der Ausschüsse sinngemäß Anwendung.
- (8) Das Verfahren in den Ausschüssen kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 6 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und acht Vizepräsidenten.

Es wird von der Vollversammlung aus Ihrer Mitte in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vollversammlungsmitglieder auf sich vereint.

Die Abstimmung ist geheim.

Eine vorzeitige Abwahl einzelner Mitglieder des Präsidiums aus wichtigem Grund braucht die absolute Mehrheit aller Vollversammlungsmitglieder und mindestens drei Viertel der Stimmen der anwesenden Vollversammlungsmitglieder.

- (2) Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung. Die Präsidialmitglieder nehmen ihr Amt jedoch bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger wahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidialmitgliedes findet eine Neuwahl für die restliche Amtszeit statt

Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung.

Die Präsidialmitglieder nehmen ihr Amt jedoch bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger wahr.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidialmitgliedes findet eine Neuwahl für die restliche Amtszeit statt.

Ihre Ansprechpartnerin:

Ass. iur. Heike Cloß

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de | www.saarland.ihk.de

Stand: 1. Januar 2016

(3) Das Präsidium bereitet die Beschlüsse der Vollversammlung vor und sorgt für ihre Durchführung. Das Präsidium beschließt über die Angelegenheiten der IHK, soweit diese Aufgaben nicht durch Gesetz oder Satzung der Vollversammlung oder dem zuständigen Berufsbildungsausschuss vorbehalten sind. Duldet die Beschlussfassung über eine Angelegenheit wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub, so kann über sie das Präsidium an Stelle der an sich zuständigen Vollversammlung beschließen, soweit es sich dabei nicht um eine durch § 4 Satz 2 IHK-Gesetz der ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversammlung vorbehaltene Aufgabe handelt. Der Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung darüber zu berichten.

(4) Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und führt in ihnen den Vorsitz.

Der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil; mit Zustimmung des Präsidenten kann er weitere Mitarbeiter hinzuziehen.

(5) Das Verfahren im Präsidium kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

In Fällen besonderer Dringlichkeit kann das Präsidium Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen.

(6) Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten in seiner Amtsführung.

Bei Verhinderung wird der Präsident von einem Vizepräsidenten vertreten.

§ 7 Ehrenpräsident

Die Vollversammlung kann einen früheren verdienten Präsidenten oder Vizepräsidenten zum Ehrenpräsidenten ernennen.

§ 8 Geschäftsführung der IHK

(1) Die Geschäfte der IHK werden von dem Hauptgeschäftsführer und den Geschäftsführern geführt. Es können bis zu zwei stellvertretende Hauptgeschäftsführer bestellt werden.

Aufgabe der Geschäftsführung ist die Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und die Durchführung der Beschlüsse der Organe der IHK.

(2) Der Hauptgeschäftsführer wird von der Vollversammlung bestellt und abberufen. Er ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben verantwortlich.

Das Präsidium bereitet die Bestellung vor und spricht einen Bestellungs-vorschlag aus. Die Feststellung des Gehalts des Hauptgeschäftsführers obliegt dem Präsidium. Es beachtet die Vorgaben der Vollversammlung, insbesondere die Vergütungsgrundsätze der IHK nach § 3 Abs. 2 Buchstabe k.

Die Bestellung und Abberufung des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer erfolgt durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer und der Vollversammlung.

Die Bestellung und Abberufung der stellvertretenden Geschäftsführer erfolgt durch den Hauptgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidium. Die übrigen Mitarbeiter werden von dem Hauptgeschäftsführer im Rahmen des Stellenplanes eingestellt und entlassen.

- (3) Alle Anstellungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln.

Den Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers unterzeichnen der Präsident und ein Vizepräsident, die Anstellungsverträge des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers, der Geschäftsführer und der stellvertretenden Geschäftsführer der Präsident und der Hauptgeschäftsführer. Die Anstellungsverträge der übrigen Mitarbeiter unterzeichnet der Hauptgeschäftsführer.

- (4) Über die Vereinbarung von Versorgungsverträgen von IHK-Mitarbeitern entscheidet das Präsidium nach Anhörung der Vollversammlung.

- (5) Der Hauptgeschäftsführer ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter der IHK.

Bei Verhinderung des Hauptgeschäftsführers werden dessen Befugnisse von seinem Stellvertreter gegenüber den nachgeordneten Mitarbeitern ausgeübt.

- (6) Der Hauptgeschäftsführer hat für die Erledigung der Geschäfte und für die Regelung des Geschäftsganges einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen.

Dieser bedarf der Genehmigung durch das Präsidium; Gleiches gilt für Änderungen des Geschäftsverteilungsplanes.

§ 9 Vertretung der IHK

- (1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten die IHK rechtsgeschäftlich und gerichtlich.

Sie sind dabei, soweit sich dies aus der Satzung ergibt, an die Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums gebunden.

- (2) Der Präsident kann von einem Vizepräsidenten vertreten werden. Der Hauptgeschäftsführer wird von einem seiner Stellvertreter oder bei deren Verhinderung von einem vom Hauptgeschäftsführer bestimmten Stellvertreter aus der Geschäftsführung vertreten.
- (3) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer alleinvertretungsberechtigt.

Er kann von einem seiner Stellvertreter vertreten werden.

§ 10 Geschäftsjahr und Wirtschaftsplan

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- (2) Spätestens zur ersten Vollversammlungssitzung eines jeden Jahres bereitet der Hauptgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidium den für jedes Geschäftsjahr aufzustellenden Wirtschaftsplan vor. Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes.
- (3) Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan fest und wählt aus ihrer Mitte jeweils zwei Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses.
- (4) Das Präsidium hat für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen. Die Vollversammlung entscheidet über die Entlastung des Präsidiums und des Hauptgeschäftsführers. Die Rechnungsprüfer berichten der Vollversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 11 Personen und Funktionsbezeichnungen

Soweit diese Satzung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Entsprechende Bezeichnungen können von Frauen in der weiblichen Sprachform geführt werden.

§ 12 Veröffentlichungen

Alle von der IHK erlassenen Rechtsvorschriften sind in ihrem Mitteilungsblatt „SaarWirtschaft“ zu veröffentlichen. Wird nicht ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt bestimmt, so treten die Rechtsvorschriften am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Mitteilungsblatt herausgegeben worden ist. Zusätzlich kann die IHK die Rechtsvorschriften auch im Internet veröffentlichen.

Ihre Ansprechpartnerin:

Ass. iur. Heike Cloß

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de | www.saarland.ihk.de

Stand: 1. Januar 2016